

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

103. Stück, 16.04.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. April 1926.) 103. Stück.
 

---

### Inhalt:

 Nr. 152. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. April 1926,  
betreffend Bildung eines Stedinger Sielachtsverbandes.
 

---

### Nr. 152.

 Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Bildung eines Stedinger  
Sielachtsverbandes.

 Oldenburg, den 14. April 1926.
 

---

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,  
was folgt:

#### § 1.

Von der Stedinger und der Schlüter Sielacht wird  
ein Sielachtsverband unter dem Namen „Große Stedinger  
Sielacht“ gebildet, auf den die für die Sielachten geltenden  
Bestimmungen der Deichordnung sinngemäße Anwendung  
finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

#### § 2.

Dem Sielachtsverbande liegt die Erledigung aller Auf-  
gaben ob, die mit der Vereinigung der jetzigen vier Siele  
beider Sielachten am alten Huntearm zu einem neuen Siele  
an der verlegten Hunte zum Zwecke einer gemeinsamen





besseren Entwässerung der beiden Sielachtsbezirke verbunden sind. Ihm liegt insbesondere die Herstellung und Unterhaltung der Verbandsanstalten ob. Verbandsanstalten sind insbesondere der neue Siel, das Außentief, das Binnentief von der Einmündung des jetzigen Schlüter Außentiefs in den alten Huntearm an, der neue Deich von Schlüterdeich bis Wehrder und die nach Aufhebung und Beseitigung der jetzigen Siele erforderlichen Brücken. Der Sielachtsverband hat ferner die Verpflichtung, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die erforderlich sind, um die durch den neuen Deich veränderte Ab- und Zuwässerung, soweit sie nicht durch die jetzigen vier Siele erfolgte, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Das von der eingedeichten Fläche sowie von der aufzuhebenden Strecke des Schaudeiches in den alten Huntearm abfließende Wasser ist von dem Verbande unentgeltlich aufzunehmen und abzuleiten.

Die Unterhaltung des neuen Deiches liegt dem Verbande nur bis zu seiner Überstuhlung ob.

Die Unterhaltung des Binnentiefes vom Beginn bis zur Einmündung der Dollen trägt vom 1. Januar 1930 an allein die Schlüter Sielacht, nachdem diese Strecke vorher auf Kosten des Verbandes in bestmöglichen Zustand gebracht ist.

### § 3.

Zur Aufbringung der dem Verbande erwachsenden Kosten, soweit diese nicht aus eigenen Einnahmen des Verbandes gedeckt werden, haben die Stedinger und die Schlüter Sielacht nach der Beitragsgröße der ihnen zugehörigen sielpflichtigen Ländereien beizutragen.

Zu den hiernach auf die Stedinger Sielacht entfallenden Kosten hat die Verne-Wasseracht nach Maßgabe des § 43 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, beizutragen.





## § 4.

Der Verbandsvorstand hat zu bestehen

- a) aus dem Amtshauptmann,
- b) aus dem Vorstande des Weg- und Wasserbauamts,
- c) aus den Abgeordneten zum Vorstande der Stedinger Sielacht,
- d) aus einem vom Ausschuß der Schlüter Sielacht aus deren Vorstand zu wählenden weiteren Mitglied.

## § 5.

Der Verbandsausschuß wird gebildet durch den Ausschuß der Stedinger Sielacht und zwei weitere vom Ausschuß der Schlüter Sielacht aus seiner Mitte zu wählende Ausschußmänner. Für ihre beiden Ausschußmänner hat die Schlüter Sielacht Ersatzmänner aus ihren Ausschußmännern oder deren Ersatzmännern zu wählen. Von den von der Schlüter Sielacht entsandten Ausschuß- und Ersatzmännern tritt gemäß Artikel 44 § 2 der Deichordnung alle drei Jahre die Hälfte aus. § 44 des Gesetzes vom 9. August 1922, betreffend die Bildung von Geestwassergenossenschaften, findet sinngemäße Anwendung.

## § 6.

Über die Art der Benutzung der Verbandsanstalten zum Zwecke der Zuwässerung in die Bezirke der Stedinger und der Schlüter Sielacht sollen in dem nach Artikel 334 der Deichordnung aufzustellenden Regulativ besondere Bestimmungen getroffen werden, wobei davon auszugehen ist, daß die Zwecke der Entwässerung denen der Zuwässerung vorgehen, und daß für die Zuwässerung in den Bezirk der Schlüter Sielacht im Bedarfsfalle Wasser durch die Anstalten der Stedinger Sielacht nachbargleich zugeleitet wird. Die Stedinger Sielacht kann aber nicht verpflichtet werden, die nach der planmäßigen Entfernung der alten Siele für die



Schlüter Sielacht mögliche Zuwässerung auf ihre Kosten zu verbessern. Jeder der beiden Sielachten steht das Recht zu, Anträge auf Änderung dieser Bestimmungen zu stellen, über welche erforderlichenfalls das Ministerium des Innern in erster Instanz entscheidet.

## § 7.

Das Ministerium des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung beider Sielachten.

Oldenburg, den 14. April 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

